



# Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Hamburg

(letzte Aktualisierung: 24.06.2021)



## Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe .....	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	7
3. Finanzierung.....	16
4. Beratung und Zuständigkeiten .....	27
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	30
6. Direkter Berufseinstieg .....	33
7. Prüfung für Externe .....	35
8. Hochschulstudium .....	37

## 1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Hauptschulabschluss oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Hamburg führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten“.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es in Hamburg eine Qualifizierung zur „Kita-Helferin“ und zum „Kita-Helfer“:

<https://www.fsp2-hamburg.de/willkommen/ausbildungen/kita-helferin/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für Personen mit höheren schulischen Qualifikationen, fachfremden Berufsabschlüssen und pädagogischer Erfahrung gibt es Möglichkeiten des direkten Einstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Hamburg über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

**Hinweis:** Persönliche Beratung auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung bietet die „Beratungsstelle Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“.

Die Beratung ist telefonisch und per E-Mail möglich. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

## 1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt und ist in Hamburg in zwei unterschiedlichen Formen möglich:

- Vollzeitschulisch: in 2 Jahren für Personen mit mittlerem Bildungsabschluss oder in 2,5 Jahren für Personen mit Hauptschulabschluss. Diese Variante ist unvergütet.
- Teilzeitschulisch in 2,5 Jahren für Personen mit mittlerem Bildungsabschluss. Eine Vergütung durch Anrechnung auf den Personalschlüssel ist möglich.

Ein Ausbildungsbeginn ist nach den Sommerferien und zum Schulhalbjahr im Februar möglich. Für weiterführende Informationen zur teilzeitschulischen Ausbildungsform empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zur BS 30 - Fröbelseminar - Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik:

<https://www.bs30.de/fuer-bewerberinnen-und-bewerber/sozial-paedagogische-assistenz>

**Hinweis:** Derzeit (Stand: Juni 2021) gibt es die Möglichkeit, über eine **Einstiegsqualifizierung** den Abschluss Sozialpädagogische Assistenz innerhalb von 4,5 Jahren vergütet zu erwerben. Näheres zu diesem Programm finden Sie in [Kapitel 6.2](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen.

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#).

**Hinweis:** Mit dem Abschluss der Kinderpflege oder der Sozialpädagogischen Assistenz ist ein Einsatz als **Erstkraft** in Hamburg möglich, wenn die Person sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt hat, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wird und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat.

Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Allgemeine Informationen und ein Videoclip der Agentur für Arbeit zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

## 1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Hamburg an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Sie baut auf der dem Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz auf. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Ein Ausbildungsbeginn ist nach den Sommerferien und zum Schulhalbjahr im Februar möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

**Hinweis:** Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann an zwei Fachschulen Hamburgs die Ausbildung auch per **Bildungsgutschein** über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden (siehe [Kapitel 3.7](#))

Allgemeine Informationen und ein Videoclip der Agentur für Arbeit zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9162>

## Verkürzung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (Einstieg in das dritte Schulhalbjahr der vollzeitschulischen oder berufsbegleitenden Ausbildung) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- mit einer Ausbildung als „anerkannte Sozialpädagogische Assistentin und „anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“, **wenn** bei Eintritt in diese Ausbildung über einen mittleren Schulabschluss oder über einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügt wurde und während der Ausbildung in dem Fach Sprache und Kommunikation nach den Bildungsstandards entsprechend Nummer IV der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet wurde (die zuständige Behörde kann Ausbildungen als gleichwertig anerkennen)
- **oder** mit Allgemeiner oder Fachgebundener Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“
- **oder** mit Fachhochschulreife in einer Fachoberschule für Sozialpädagogik

Die Rechtsgrundlage für die Verkürzung in Hamburg ist der **§ 2 (4)** der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ (APO-FSH):

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozP%C3%A4dFSchulAPOHArahmen&st=lr>

### 1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie ist ggf. förderfähig über Schüler-BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter. Außer bei über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter geförderten Umschulungen findet unseren Informationen nach kein Berufspraktikum zum Ende der Ausbildung statt. Die praktischen Ausbildungszeiten werden über die drei Jahre Ausbildung verteilt absolviert.

Praktika werden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen oder in einer Schule und in mindestens zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsbereichen durchgeführt.

### 1.2.2 Berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (BWB)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die „Berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher“ (BWB) dauert drei Jahre. Parallel zum Fachschulbesuch müssen die Fachschülerinnen und Fachschüler ein Arbeitsverhältnis mit mindestens 15 Wochenarbeitsstunden in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld vorweisen. Die Teilnehmenden sind häufig zwischen 20 und 25 Wochenstunden in der Praxis tätig, um eine höhere Vergütung zu erzielen. Auch eine Tätigkeit als Tagespflegeperson kann unter Umständen anerkannt werden (siehe [Kapitel 2.2](#))

Zur Vergütung in der berufsbegleitenden Weiterbildung finden Sie Hinweise in [Kapitel 3.2.3](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#). Auch eine Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ist möglich, siehe [Kapitel 3.7](#).

### 1.3 Ausbildungen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

In Hamburg gibt es spezielle Ausbildungsgänge für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

#### 1.3.1 Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistenz für Migranten (SPA)“

Dieser 18-monatige Ausbildungsgang richtet sich an Frauen und Männer, die durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter gefördert werden. Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.3.1](#)

Weiterführende Informationen zum Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistenz für Migranten (SPA)“ finden Sie hier:

<http://www.fsp2-hamburg.de/>

#### 1.3.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für Einwanderinnen (EfE)

Die Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik Altona (FSP2) bietet Frauen und Männern mit Zuwanderungsgeschichte die Möglichkeit, in 3 Jahren den Beruf der „Staatlich anerkannten Erzieherin“ und des „Staatlich anerkannten Erziehers“ zu erlernen.

Teilnehmen können ausschließlich zugewanderte Menschen, die keinen Abschluss an einer deutschen Regelschule, einer deutschen Abendschule oder ähnlichem besitzen. Sie müssen mindestens 20 Jahre alt sein, mindestens seit drei Jahren in Deutschland leben und einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen. Zudem müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Sprachprüfung B2 (Zertifikat) oder höher nachgewiesen werden.

Während der Ausbildung besteht die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), sofern die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind. Informationen zum BAföG finden Sie in [Kapitel 3.3](#). Zur weiteren Beratung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

empfehlen wir eine direkte Kontaktaufnahme zur „Staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik Altona“ (FSP 2):

<http://www.fsp2-hamburg.de/willkommen/ausbildungen/efe/>

Zusammenfassende Informationen und Kontaktdaten einer kostenfreien Weiterbildungsberatung per Telefon sind über das Hamburger Kursportal WISY abrufbar:

<https://hamburg.kursportal.info/k4664?q=erzieher&qtrigger=h>

**Hinweis:** Sprachförderung für zugewanderte pädagogische Fachkräfte aus der Europäischen Union und Drittstaaten im Anerkennungsprozess, die in einer Kindertagesstätte oder in der Ganztagsbetreuung an Schulen (GBS) tätig werden, bietet die passage gGmbH:

<https://passage.hamburg/pina-termine-wege-beruf-migrantinnen-beratung/>

## 2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Hamburg gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten. **Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an..

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden (siehe [Kapitel 4](#)).

**Hinweis:** Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

## Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

**Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf aller Bundesländer finden Sie hier:**

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

### 2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt und wird in unterschiedlichen Formen angeboten.

#### 2.1.1 Zulassung: Zweijährige Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Voraussetzung für die zweijährige vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz wird gefordert:

- der Nachweis des mittleren Schulabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung
- **und** der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule genehmigten Praxisausbildungsstätte. Den Platz für die praktische Ausbildung kann die Schule im begründeten Einzelfall zuweisen
- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- **und** der Erstwohnsitz muss in Hamburg sein (bei Minderjährigen gilt dies auch für mindestens einen Erziehungsberechtigten).

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsform ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler gefördert werden (siehe [Kapitel 3.3](#)).





## 2.1.2 Zulassung: Zweieinhalbjährige Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Voraussetzung für die zweieinhalbjährige vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz wird gefordert:

- der Nachweis des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung
- **oder** die erfolgreiche Teilnahme an einer sozialpädagogischen Qualifizierung im Umfang von mindestens 480 Unterrichtsstunden und drei Jahre Tätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich **und** der Nachweis von Kompetenzen, die dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entsprechen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (schriftliche Prüfung von jeweils 45 Minuten)
- **und** der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule genehmigten Praxisausbildungsstätte
- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- **und** der Erstwohnsitz muss in Hamburg sein (bei Minderjährigen gilt dies auch für mindestens einen Erziehungsberechtigten).

Wenn die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler gefördert werden (siehe [Kapitel 3.3](#)).

## 2.1.3 Zweieinhalbjährige Teilzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Voraussetzung für die zweieinhalbjährige teilzeitschulische Ausbildung wird gefordert:

- der Nachweis des mittleren Schulabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung
- **und** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- **und** eine Tätigkeit in einer geeigneten Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Umfang von mindestens durchschnittlich neun Wochenstunden



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** eine Tätigkeit als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an der 180 Unterrichtsstunden umfassenden Langzeitqualifizierung

Die Zulassungsbedingungen sind in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)“ des Landes Hamburg geregelt (§§ 2 ff):

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-SPABerFSchulAPOHA2007rahmen&st=lr>

## 2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird in Hamburg zugelassen, wer:

- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser abgeschlossen hat und Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 nachweist
- **oder** den mittleren Schulabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat
- **oder** den mittleren Schulabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war
- **oder** die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein viermonatiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich vier Monate berufstätig war
- In begründeten Fällen kann von der zuständigen Behörde auch zugelassen werden, wer den mittleren Schulabschluss hat und vier Jahre berufstätig war.

Eine Person, die nicht eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser abgeschlossen hat oder den mittleren Schulabschluss



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat kann gleichwohl zur Ausbildung zugelassen werden, wenn er oder sie

- den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat
- **und** eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im sozialpädagogischen Bereich abgeschlossen hat
- **und** mindestens fünf Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war
- **und** den Nachweis erbringt, dass sie oder er durch persönliche Härten am Erreichen des mittleren Schulabschlusses gehindert wurde
- **und** in einer schriftlichen Prüfung von jeweils 60 Minuten nachweist, dass sie oder er die dem mittleren Schulabschluss entsprechenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch hat

**Hinweis:** Zum notwendigen Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch gibt es in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Aussagen. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen.

Einen unverbindlichen Selbsttest bietet das Goethe-Institut:

<https://www.goethe.de/de/spr/kup/tsd.html>

Die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen für Sozialpädagogik in Hamburg finden Sie in § 3 der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ (APO-FSH):

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozP%C3%A4dFSchulAPOHArahmen&st=lr>

## Verkürzung

In das dritte Schulhalbjahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher können folgende Personen einsteigen:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistenten, die
  - ihre Ausbildung in Hamburg absolvierten
  - **und** zusätzlich bei Ausbildungsbeginn über den mittleren Schulabschluss verfügten
  - **und** zusätzlich während der Ausbildung in dem Fach „Sprache und Kommunikation“ unterrichtet wurden
- Personen, die die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ erworben haben
- Personen, die die Fachhochschulreife in einer Fachoberschule für Sozialpädagogik erworben haben,

## Zulassung zur Berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zur Ausbildung in der berufsbegleitenden Form zur Erzieherin und zum Erzieher wird zugelassen, wer:

- die in [Kapitel 2.2](#) genannten Voraussetzungen erfüllt
- **und** in einem sozialpädagogischen oder einem heilpädagogischen Arbeitsverhältnis im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit in folgenden Bereichen steht:
  - in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einem Träger der Sozialhilfe, einem Rehabilitationsträger,
  - in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
  - in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie,
  - bei einem Schulträger
- **oder** als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden tätig ist und die erfolgreiche Teilnahme am Hamburger Qualifizierungsprogramm im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (Zertifikat) für Tagespflegepersonen nachweisen kann



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

## 2.3 Zulassung: Ausbildungen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Im Folgenden finden Sie die Zugangsvoraussetzungen der Ausbildungsgänge für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

### 2.3.1 Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistenz für Migranten (SPA)“

In diesen Ausbildungsgang können Personen mit Migrationsgeschichte aufgenommen werden, die

- keinen Abschluss an einer deutschen Regelschule und keinen deutschen Berufsabschluss haben,
- mindestens 20 Jahre alt sind,
- einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen,
- in Hamburg ihren 1. Wohnsitz haben,
- ein B2-Deutsch-Sprachzertifikat nachweisen können und die Deutsch-Aufnahmeprüfung an der FSP2|BS21 bestehen,
- einen Bildungsgutschein durch das Jobcenter erhalten.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.fsp2-hamburg.de/willkommen/ausbildungen/spa-fuer-migranten/>

### 2.3.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für Einwanderinnen (EfE)

In diesen Ausbildungsgang können Personen mit Migrationsgeschichte aufgenommen werden, die

- keinen Abschluss an einer deutschen Regelschule und keinen deutschen Berufsabschluss haben,
- in ihrem Herkunftsland schon in ähnlicher Funktion, die hier nicht anerkannt wird, tätig gewesen sind,
- mindestens 20 Jahre alt sind,



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen,
- in Hamburg ihren 1. Wohnsitz haben,
- ein B2-Deutsch-Sprachzertifikat nachweisen können und die Deutsch-Aufnahmeprüfung an der FSP2 bestehen,
- erfolgreich an einem Zulassungs- und Aufnahmeverfahren teilnehmen.  
(Bewerbungsgespräch über die Berufseignung, Prüfung zur Feststellung der Deutschkenntnisse)

Quelle:

<http://www.fsp2-hamburg.de/willkommen/ausbildungen/efe/>

## 2.4 Schulische Voraussetzung: Der mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) erfüllt in Hamburg die Voraussetzung für die 2-jährige Vollzeitausbildung und die 2,5-jährige Teilzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (siehe [Kapitel 2.1](#)) sowie die schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe [Kapitel 2.2](#)).

Für Personen mit Hauptschulabschluss bzw. erstem allgemeinbildenden Abschluss als höchstem Schulabschluss kann es die Möglichkeit

- einer 2,5-jährigen Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (siehe [Kapitel 2.1.2](#))
- und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen (siehe [Kapitel 2.2](#)) auch einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher geben.

Für Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. erstem allgemeinbildenden Abschluss kann es die Möglichkeit einer 2,5-jährigen Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz geben, wenn Folgendes nachgewiesen werden kann (siehe [Kapitel 2.1.2](#)):

- erfolgreiche Teilnahme an einer sozialpädagogischen Qualifizierung im Umfang von mindestens 480 Unterrichtsstunden
- **und** drei Jahre Tätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich
- **und** Nachweis von Kompetenzen, die dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entsprechen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (schriftliche Prüfung von jeweils 45 Minuten)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das Abschlusszeugnis der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (ehemals: Hauptschulabschluss). Den Berechtigungen des Abschlusszeugnisses eines mittleren Schulabschlusses (MSA; ehemals: Realschulabschluss) entspricht das Abschlusszeugnis der Berufsschule, sofern drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- ein Notendurchschnitt (berechnet aus allen Fächern mit Ausnahme des Sportunterrichts) von mindestens 3,0
- ausreichende und nachgewiesene Kenntnisse in einer Fremdsprache
- eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

In anderen Bundesländern hat der MSA andere Bezeichnungen (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, mittlere Reife, qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Schulinformationszentrum (SIZ). Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Ansprechpersonen und weiterführende Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse:

<https://www.hamburg.de/bsb/bewertung-auslaendischer-schulzeugnisse/>

### Mittleren Schulabschluss anerkennen lassen oder nachholen

Wer vor 1998 eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, kann sich unter Umständen den MSA nachträglich anerkennen lassen. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.hamburg.de/dmy/service-siz/2900536/anerkennung-der-gleichwertigkeit-um/>

In Hamburg ist es möglich, den MSA auf dem Zweiten Bildungsweg über eine Externenprüfung nachzuholen. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.hamburg.de/behordenfinder/hamburg/11328991/>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse. Die Kurse können über BAföG für Schülerinnen und Schüler förderfähig sein (siehe [Kapitel 3.3](#)). Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zur Suche nach Vorbereitungskursen:

<https://hamburg.kursportal.info/search?q=Realschulabschluss>

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

## 2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

# 3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

**Hinweis:** Finanzielle Fördermöglichkeiten für Familien stellt das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums vor:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

## 3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Von Schulen in freier Trägerschaft kann in Hamburg - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld erhoben werden.

Siehe [Kapitel 3.4](#) können Schulgeldzahlungen über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden, wenn die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind.

## 3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika





<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

### 3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Personen mit Abitur oder Fachhochschulreife können in Hamburg zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen werden, wenn sie ein viermonatiges Praktikum nachweisen. Personen mit Berufsabschluss benötigen keine sozialpädagogischen Praxiserfahrungen. Dennoch kann auch für diese Personen ein Vorpraktikum sinnvoll sein und möglicherweise die Chancen erhöhen, für die berufsbegleitende Weiterbildung eine Praxisstelle zu finden. Im Praktikum kann überprüft werden, ob das Berufsfeld den Erwartungen entspricht.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe [Kapitel 3.3](#))
- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
  - für unter 27-Jährige:  
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
  - für über 27-Jährige:  
[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag (siehe [Kapitel 3.9](#))
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag (siehe [Kapitel 3.9](#))



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

**Hinweis:** Vor Beginn eines Vorpraktikums sollten Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik dahingehend absichern, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.

### 3.2.2 Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in der berufsbegleitenden Ausbildungsform zur Sozialpädagogischen Assistenz können von ihrem Anstellungsträger in den 2,5 Jahren der Ausbildung zu unterschiedlichen Anteilen als „Zweitkraft“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden:

- 1. Ausbildungsjahr 30 % (als Zweitkraft)
- 2. Ausbildungsjahr 90 % (als Zweitkraft)
- 3. Ausbildungsjahr 90 % (als Zweitkraft)

Über diese Anrechnung ist eine Vergütung möglich.

### 3.2.3 Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Fachschülerinnen und Fachschüler, die mit dem vorher erworbenen Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz die berufsbegleitende Ausbildung beginnen, beziehen in der Regel während der Ausbildung ein ihrem Berufsabschluss ein dem Berufsabschluss entsprechendes Gehalt.

Fachschülerinnen und Fachschüler, die vor Ausbildungsbeginn keinen Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistenz haben, können in der dreijährigen „Berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher“ (BWB) in den ersten beiden Ausbildungsjahren zu unterschiedlichen Anteilen als „Zweitkraft“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Im dritten Ausbildungsjahr ist sogar eine Anrechnung als „Erstkraft“ möglich:

- 1. Ausbildungsjahr 30 % (als Zweitkraft)
- 2. Ausbildungsjahr 90 % (als Zweitkraft)
- 3. Ausbildungsjahr 90 % (als Erstkraft)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Fachschülerinnen und Fachschüler in der BWB erhalten über die Anrechnung auf den Personalschlüssel eine Vergütung. Wie viel die einzelnen Anstellungsträger tatsächlich bezahlen, hängt z.B. von Tarifverträgen oder individuellen Entgeltregelungen ab.

Durchschnittlich sind die Fachschülerinnen und Fachschüler in der BWB eher zwischen 20 und 25 Wochenstunden in der Praxis tätig, damit sie ein höheres Einkommen erzielen können. Mindestens müssen es 15 Wochenstunden sein.

Wenn ein Arbeitgeber nach dem TVöD SuE (Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes, Sozial- und Erziehungsdienst) vergütet, sollte nach folgenden Entgeltgruppen vergütet werden:

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher: Entgeltgruppe S8a
- Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten: S3 oder S4
- Personen in Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher: S2

Einen Online-Rechner zur Ermittlung des ungefähr zu erwartenden Gehalts finden Sie z.B. hier: <https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/>

### 3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/foerderungsarten-und-foerderungshoehe-373.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

#### 3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG: <https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/foerderungsarten-und-foerderungshoehe-373.php>

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

**Hinweis:** BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

### 3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe: <https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

### 3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

**Förderbar** sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Fortbildung/Ausbildung  
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

**Nicht förderbar** sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
  - Master
  - Magister
  - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe § 6 des AFBG: [https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#6\\_F%C3%B6rderung\\_f%C3%A4hige\\_Fortbildung\\_Fortbildungsplan](https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#6_F%C3%B6rderung_f%C3%A4hige_Fortbildung_Fortbildungsplan)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- **für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- in Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
  - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
  - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
  - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
  - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Hinweis:** Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (Rufnummer: 0800 / 622 36 34) und die zuständigen Stellen der Bundesländer:

[https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/ihr-weg-zur-foerderung/persoенliche-unterstuetzung-vor-ort/persoенliche-unterstuetzung-vor-ort\\_node.html](https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/ihr-weg-zur-foerderung/persoенliche-unterstuetzung-vor-ort/persoенliche-unterstuetzung-vor-ort_node.html)

### 3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

#### **BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler** ([Kapitel 3.3](#))

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

#### **Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher** ([Kapitel 3.4](#))

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

[https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8\\_Staatsangeh%C3%B6rigkeit](https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_Staatsangeh%C3%B6rigkeit)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

### 3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

[https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/bildungskredit\\_node.html](https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/bildungskredit_node.html)

### 3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern kann die Förderung einer vollzeitschulischen Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden.

#### 3.7.1 Bildungsgutschein

In Hamburg ist eine Förderung der Ausbildung an zwei Fachschulen (Stand: Juni 2021) möglich:

- Berufliche Schule Hamburg-Harburg:  
<https://beruflicheschulehamburgharburg.de/bildungsgaenge/fachschule/umschulung/>
- Euroakademie Hamburg:  
<https://bildungsgutschein.kursportal.info/k4046801>

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Schulen müssen über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Nähere Informationen zu Bildungsgutscheinen der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

Ob die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein auch einen Vorbereitungskurs für die Externenprüfung (siehe [Kapitel 7](#)) finanziert, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters.

#### 3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Externen-





<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

/Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Zwischen- und Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur „Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf Seite 23:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-6-weiterbildung\\_ba015381.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-6-weiterbildung_ba015381.pdf)

### 3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

### 3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit.

Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

**Hinweis:** Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

### 3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

#### 3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium**:

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium** für ein Hochschulstudium:

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotse“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

**Speziell für Hamburg:**

Für blinde und taube Menschen:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=3108>

Für Personen, die der katholischen Kirche angehören:

<https://katholische-foerderstiftung.de/foerderung/>

#### 3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in [Kapitel 3.4](#). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>



## 4. Beratung und Zuständigkeiten

### Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: [wegeindenberuf@fruehe-chancen.de](mailto:wegeindenberuf@fruehe-chancen.de)

Web: <https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

### Zuständigkeiten in Hamburg

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen und Fachschulen. Deren Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, direkt bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildung unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zugangsmöglichkeiten und die Finanzierbarkeit der Ausbildung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer finden Sie hier:**

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

### Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung oder wenn bei den zuständigen Fachschulen, Berufsfachschulen oder Hochschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB).

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)  
Hamburger Straße 131  
22083 Hamburg  
<https://hibb.hamburg.de/beratung-service/>

### Oberste Schulaufsichtsbehörde

Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)  
Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg  
Telefon: 040 - 428 28 0 oder 115  
Email: [webmaster@bsb.hamburg.de](mailto:webmaster@bsb.hamburg.de)  
<http://www.hamburg.de/bsb/>

### Für übergeordnete Fragen zur Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganzttag

Als zuständige Behörde ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) auch für die Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher zuständig.

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg  
Telefon: 040 42863-0  
Email: [poststelle@soziales.hamburg.de](mailto:poststelle@soziales.hamburg.de)  
<https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/>

### Zuständige Stellen für im Ausland erworbene Qualifikationen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Prüfung auf Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse wird in Hamburg von folgender Behörde durchgeführt:

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)  
Hamburger Straße 131  
22083 Hamburg

Kontaktdaten zum Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB):

<https://hibb.hamburg.de/beratung-service/>

Das **IQ Netzwerk Hamburg** berät zu folgenden Themen:

- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Anpassungs- und Nachqualifizierungen
- sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen

<https://hamburg.netzwerk-iq.de/beratung/>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

## Hamburger Kursportal WISY: Weiterbildungskurse und telefonische Beratung

Informationen und Angebote zu Weiterbildungen sowie Kontaktdaten einer kostenfreien Weiterbildungsberatung per Telefon sind über das Hamburger Kursportal WISY abrufbar:

<https://hamburg.kursportal.info/search?q=Erzieherin&q=&qf=&qsrc=s&qtrigger=h>

Weiterbildungstelefon (kostenfrei)

Tel. 040/280 846 66

Beratungszeiten: Mo.-Do. 10:00-18:00 Uhr, Fr. 9:00-17:00 Uhr



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

## Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

## 5. Schulen und Praxisstellen finden

In Hamburg ist neben dem Start der Ausbildung nach den Sommerferien auch ein Beginn zum Schulhalbjahr im Februar möglich.

### 5.1 Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz

In Hamburg gibt es zentrale Anmeldeschulen für die Ausbildungsgänge zur Sozialpädagogischen Assistenz. Jeweils eine Schule ist für Personen mit mittlerem Schulabschluss zuständig, eine andere für Personen mit erweitertem Ersten Schulabschluss. Die Kontaktdaten finden Sie hier:

<https://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/berufsausbildung/vollqualifizierende-berufsfachschule/bfs-fuer-sozialpaedagogische-assistenz-spa/>

Über das Hamburger Kursportal finden Sie Angebote zum Erreichen des Abschlusses „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“:

<https://hamburg.kursportal.info/search?q=Assistent%2Fin+-+Sozialp%E4dagogische%2Fr+Assistent%2Fin&q=&qf=&qtrigger=h>

Hamburger Ausbildungsstättenverzeichnis:

<http://ausbildungsverzeichnis.hamburg.de/index.php?ausbildung=Sozialp%C3%A4dagogische+Assistenz>

### 5.2 Fachschulen für Sozialpädagogik (Ausbildung zu Erzieherin und zum Erzieher)

In Hamburg gibt es zentrale Anmeldeschulen. für die Ausbildungsgänge zur Erzieherin und zum Erzieher. Für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist die BS 30 - Fröbelseminar –



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

zuständig:

<https://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/berufliche-bildungswege-2/fachschule/fachschule-sozialpaedagogik/>

Über das Hamburger Kursportal finden Sie Angebote zum Erreichen des Abschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“:

<https://hamburg.kursportal.info/search?qs=erzieher&q=&qf=&qsrc=s&qtrigger=h>

Hamburger Ausbildungsstättenverzeichnis:

<http://ausbildungsverzeichnis.hamburg.de/index.php?ausbildung=Erzieher%2C+Erzieherin>

### 5.3 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

### 5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Berufsfachschule für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz zugelassen werden zu können, benötigen Sie eine Praxisstelle.

Um von einer Fachschule für die „Berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher“ (BWB) zugelassen werden zu können, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle mit mindestens 15 Stunden in der Woche.

Bei den Berufsfachschulen und Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

**Hinweis:** Für die Berufsbegleitende Weiterbildung (BWB) gibt es hier eine Liste der Praxisstellen ab Sommer 2021:

<https://www.hamburg.de/contentblob/9960930/88f5cb76177b5ba82700a1b136fa df69/data/angebote-ausbildungsplaetze.pdf>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden, in Hamburg die Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Über das Kita-Portal Hamburgs ist eine Suche nach einzelnen Kitas möglich:

<https://www.hamburg.de/kita-finden>

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regionalen Träger erkundigen.

Stellenangebote werden u.a. auf folgendem bundesweiten Portal veröffentlicht:

- „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“:  
<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>





## 6. Direkter Berufseinstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Hamburg unter Umständen direkt als Erst- oder Zweitkraft in Kitas anerkannt werden. Dies gilt auch für im Ausland erworbene Abschlüsse. Eine „Prüfung für Externe“ ist ebenfalls möglich. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

### 6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur regulären Anerkennung pädagogischen Personals in **Kindertageseinrichtungen** als „Erstkraft“ oder „Zweitkraft“ finden Sie Hinweise in Abschnitt 4 – Personal – der „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“:

<http://www.hamburg.de/contentblob/110038/1778ab610560e95ad205468eaf89e2ec/data/richtlinien-kita.pdf;jsessionid=D7D71802B8237A0EDF1A19A52A0920A8.liveWorker2>

Die Kita-Aufsicht der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) erlaubt derzeit in Hamburg auch den Einsatz von Personen mit bestimmten anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.

Folgendes Informationsblatt (die sog. „Positivliste“) der Sozialbehörde gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und zur ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) eingesetzt werden können:

<https://www.hamburg.de/contentblob/14929010/f058756fb7fcc9ccc5f090d97f36a748/data/positivliste-040121.pdf>

Die Positivliste gilt befristet bis 31.03.2024. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#) dieses Dokuments.

### 6.2 Direkter Einstieg über Einstiegsqualifizierung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Vor dem Hintergrund des erhöhten Bedarfs an pädagogischen Fachkräften, öffnet die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration das Berufsfeld Kita vorübergehend für Menschen mit mindestens Hauptschulabschluss. Über eine 320-stündige Einstiegsqualifizierung und die Verpflichtung zur Aufnahme einer Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz innerhalb von 4,5 Jahren.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Im zugrundeliegenden Eckpunktepapier finden Sie weiterführende Informationen:

<https://www.hamburg.de/contentblob/15087806/55e3dbebd040683cf660f9ff2b0fde76/data/beschluss-eckpunkte-personalgewinnung-210317.pdf>

Uns sind folgende Anbieter der Einstiegsqualifizierung bekannt:

<https://www.wabe-academy.de/fortbildung/neustart-einstiegsqualifizierung-spa-im-september-2020/>

[https://www.fachschule-alten-eichen.de/fileadmin/user\\_upload/einstiegsqualifizierung-160-std-alten-eichen-feb20.pdf](https://www.fachschule-alten-eichen.de/fileadmin/user_upload/einstiegsqualifizierung-160-std-alten-eichen-feb20.pdf)

### 6.3 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Für zugewanderte Personen mit pädagogischer Vorbildung wird die sogenannte „Berufliche Qualifikation für pädagogisch vorgebildete Migrantinnen und Migranten (Anpassungskurs)“ der „staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik - FSP 2“ angeboten.

Um sich an der FSP 2 für den Lehrgang zur Erzieherin und zum Erzieher anmelden zu können, müssen Interessierte im Vorfeld ihren im Ausland erworbenen pädagogischen Abschluss von dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) auf Gleichwertigkeit prüfen lassen. Erst wenn Sie eine Teilanerkennung bekommen haben, ist eine Anmeldung zu dem Anpassungskurs möglich.

Weiterführende Informationen:

<https://www.fsp2-hamburg.de/willkommen/ausbildungen/aqua/infos-zum-aqua-lehrgang-staatlich-anerkannter-erzieherin/>

In [Kapitel 4](#) finden Sie Beratungsangebote und Kontaktdaten zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

Hinweis: Sprachförderung für zugewanderte pädagogische Fachkräfte aus der Europäischen Union und Drittstaaten im Anerkennungsprozess, die in einer Kindertagesstätte (Kita) oder in der Ganztagsbetreuung an Schulen (GBS) tätig werden, bietet die passage gGmbH:

<https://passage.hamburg/pina-termine-wege-beruf-migrantinnen-beratung/>

### Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

## 7. Prüfung für Externe

Die Berufsabschlüsse „staatlich anerkannte Erzieherin“ und „staatlich anerkannter Erzieher“, „staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ und „staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“ und „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ und „staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ können in Hamburg auch über eine sogenannte „Prüfung für Externe“ erreicht werden.

Den Einstieg über eine „Prüfung für Externe“ empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Personen, die Interesse an einer Prüfung für Externe haben, sollten sich im Vorfeld genau über die Zulassungsvoraussetzungen, die Bedingungen der Prüfungen sowie die durchschnittlichen Erfolgsquoten informieren.

### Externenprüfung zur Sozialpädagogische Assistenz

Informationsschreiben der Bildungsbehörde (Externenprüfung zur „staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum „staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistent“):

<https://www.hamburg.de/contentblob/2900506/9448606e423046dc118d93b32e9f6bce/data/info-sozialpaed-assistenz.pdf>

Die Rechtsgrundlage für die Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten ist in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)“ des Landes Hamburg geregelt (§ 11):

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-SPABerFSchulAPOHA2007rahmen&st=lr>

## Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Informationsschreiben der Bildungsbehörde (Externenprüfung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher“):

<https://www.hamburg.de/contentblob/2900492/e54d75ab633dbc351b54fac8b49c5b3c/data/info-erzieher.pdf>

Den Meldebogen finden Sie hier:

<https://www.hamburg.de/bsb/berufliche-abschluesse/>

Die Rechtsgrundlage für die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher in Hamburg finden Sie in § 13 der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ (APO-FSH):

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SozP%C3%A4dFSchulAPOHArahmen&st=lr>

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

## Vorbereitungskurse zur Prüfung für Externe

Vorbereitungskurse zu einer „Prüfung für Externe“ zur Sozialpädagogischen Assistenz und zur Erzieherin und zum Erzieher werden in Hamburg ausschließlich durch Bildungsträger angeboten, die über eine AZAV-Zertifizierung verfügen und damit Bildungsgutscheine annehmen dürfen. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter im Vorfeld darüber zu erkundigen, wie viele Personen vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung für Externe bestanden haben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen. Für das Bestehen einer mit



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bildungsgutschein geförderten Nichtschülerprüfung kann eine Weiterbildungsprämie beantragt werden, siehe [Kapitel 3.7.](#)

Die Suche nach Kursangeboten ist über das Hamburger Kursportal möglich:  
<https://hamburg.kursportal.info/search?qs=Erzieherin&q=&qf=&qsrc=s&qtrigger=h>

Bundesweit kann man Kursangebote in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, finden:  
<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/start?region=venue&distance=25&ursprung=Berufsabschluss+erwerben&edugoaal=&location=&br=102&portalSubmit=Erweiterte+Suche>

Geben Sie im Feld „*Bildungsziel/Suchbegriff* \*“ das Wort **Erzieherin** ein. Sie können die Region der Suche eingrenzen. In der Rubrik „*Förderung*“ filtern Sie Angebote, die über die Agentur für Arbeit /die Jobcenter gefördert werden können.

## 8. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche nach Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Die Inhalte dieser Länderübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich